

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 516. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

#### **Teil A**

### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2020**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Die Soziotherapie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) wurde durch Beschluss am 14. Mai 2020 geändert. Der Beschluss ist am 4. Juli 2020 in Kraft getreten. Die Änderung der Richtlinie hat zur Folge, dass Soziotherapie künftig auch von Fachärzten mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie verordnet werden kann.

Mit dem vorliegenden Beschlussteil A erfolgt die Aufnahme der Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie in die erste Bestimmung zum Abschnitt 30.8 des EBM.

Darüber hinaus werden die Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811 in die entsprechenden Präambeln des EBM aufgenommen, damit die Verordnungsleistungen zur Soziotherapie von Fachärzten mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie berechnet werden können.

Als Folgeänderung wird die Nr. 4 der Präambel 23.1 gestrichen.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **Teil B**

**zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V mit der Ausweitung der Verordnungsbefugnis zu den Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811 (Verordnung Soziotherapie) im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2020**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

#### **2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe**

Mit der Änderung des EBM zum 1. Oktober 2020 sind die Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811 von weiteren Vertragsärzten berechnungsfähig. Hierdurch erfolgt eine Leistungsausweitung der Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811.

Die Ausweitung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811 führt nicht zu Einsparungen bei anderen Leistungen (Substitution).

Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der finanzielle Mehrbedarf der Gebührenordnungspositionen 30810 und 30811 nicht durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen des EBM finanziert werden kann.

Die befristete extrabudgetäre Finanzierung der Leistungen zur Soziotherapie stellt kein Präjudiz für die Finanzierung von Leistungen dar, die bereits im EBM abgebildet sind und bei denen aufgrund von Änderungen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses die Indikation zur Durchführung erweitert wurde bzw. die aufgrund von Änderungen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses einer Anpassung bedürfen.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.